

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Vermietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mietverträge.
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, auch bei Kenntnis der Vermieterin, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich durch die Vermieterin schriftlich bestätigt.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Mit schriftlicher oder mündlicher Auftragserteilung erklärt der Mieter verbindlich, einen Mietvertrag abschließen zu wollen. Die Vermieterin ist berechtigt, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Zugang das entsprechende Vertragsangebot anzunehmen. Der Vertrag kommt erst mit der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Vermieterin zustande, sofern nicht auf andere Weise ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist.

§ 2 Leistungsumfang/Leistungsqualität, Pläne

1. Die Leistung der Vermieterin hat nach Menge, Abmessung, Qualität, Funktion und sonstigen Eigenschaften dem Vertrag und darüber hinaus den technischen und gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Normen, Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
Unsere Mietangebote sind freibleibend. Technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, ebenso aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften.
2. Von der Vermieterin erstellte Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen und Schemata sind grundsätzlich nicht verbindlich. Sie sollen dem Mieter lediglich einen Überblick über verschiedene Systeme und deren Verwendungsmöglichkeiten geben.
Von der Vermieterin erstellte ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Pläne werden Vertragsgegenstand erst mit schriftlicher Freigabe durch den Mieter.
Das Urheber- und Nutzungsrecht an allen von der Vermieterin erstellten Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Entwürfen und Schemata behält sich die Vermieterin vor.

§ 3 Lieferzeit, Auf- und Abbau, Baugenehmigung

1. Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin bezüglich der Mietsache überschritten, so hat der Mieter das Recht, der Vermieterin eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf derselben vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, sofern die Vermieterin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
Die Vermieterin hat Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Vermieterin die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, auch wenn sie bei Lieferanten der Vermieterin oder deren Unterlieferanten eintreten - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Vermieterin, die vereinbarte Lieferzeit und die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Bei Auftreten der genannten Umstände hat die Vermieterin den Mieter hiervon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Nur in diesem Fall kann er sich auf die genannten Umstände berufen.
2. Die Auf- und Abbautermine werden von der Vermieterin rechtzeitig mitgeteilt. Der Mieter hat für den Auf-/Abbau sowie für das Be-/Entladen die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel termingerecht zu stellen. Falls die angeforderten Hilfskräfte nicht oder nur zum Teil zum vereinbarten Termin bereit stehen, behält sich die Vermieterin die Berechnung von Mehrkosten vor.
3. Eine etwa erforderliche Baugenehmigung ist vom Mieter auf dessen Kosten einzuholen. Die Tragfähigkeit des Untergrunds im Aufbaubereich wird durch den Mieter gewährleistet. Vor Inbenutzungnahme der Mietsache durch den Mieter ist die Mietsache durch die für den Mieter zuständige Behörde abzunehmen. Zur Gebrauchsabnahme stellt die Vermieterin, soweit erforderlich, ein Prüfbuch (statischer Nachweis) zur Verfügung. Es darf nur zur Vorlage bei der Abnahmebehörde Verwendung finden. Das Prüfbuch enthält eine originalgeprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik, eine Ausführungs- und ggfs. eine Übertragungsgenehmigung sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen.

§ 4 Preis

1. Die vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie einer Rechtsgeschäftsgebühr von 1%, welche der Mieter trägt.
Die Mietpreise beruhen auf dem Kostengefüge am Tage der Auftragsbestätigung. Nachträgliche, von der Vermieterin nachzuweisende Kosten-/ Tarifänderungen berechtigen die Vermieterin zu einer nachträglichen, verhältnismässigen Anpassung des Mietpreises.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietpreis nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung und - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - so zu bezahlen, daß bei Anlieferung 1/3, nach erfolgtem Aufbau ein weiteres Drittel und der Rest des Mietpreises spätestens bei Beendigung des Abbaus ohne Abzug zu bezahlen ist.
Nach Ablauf dieser Fristen kommt der Mieter in Zahlungsverzug. Der Mieter hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen, vorbehaltlich des der Vermieterin zustehenden gesetzlichen Rücktrittsrechtes. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Die Vermieterin ist bei Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber berechtigt, von diesem eine pauschalierte Schadenersatzabgeltung, berechnet von der vereinbarten Vergütung, wie folgt zu fordern: Bis 60 Tage vor Liefertermin von 20%, 59 bis 14 Tage vor 50%, bei weniger als 14 Tage 100%. Bei Nachweis eines höheren Schadens besteht die Ersatzpflicht in Höhe des jeweils nachgewiesenen Schadens.
4. Der Mieter hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine behaupteten Gegenansprüche von einem Gericht rechtskräftig festgestellt oder von der Vermieterin anerkannt wurden. Der Mieter kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen bzw. des Zahlungsplanes das Mietobjekt für den Gebrauch zu sperren oder notfalls Teile davon zu demontieren. Für die Folgen einer Sperrung oder Unbrauchbarmachung des Mietobjektes kann die Vermieterin in keinem Fall haftbar gemacht werden.
6. Reinigung von verschmutztem Material und Ersatz von defektem oder verlorenem Material werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

§ 5 Nutzung während der Mietzeit

1. Die Mietsache darf vom Mieter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur innerhalb der vereinbarten Zeitdauer benutzt werden.
2. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Mietsache. Er haftet ab dem Eintreffen der Mietsache, d. h. deren zerlegten Einzelteile, in vollem Umfang für Entwendung und Diebstahl und für Beschädigungen jeder Art, die eine Wertminderung verursachen und außerhalb einer normalen Beanspruchung bzw. Abnutzung liegen. Der Mieter verpflichtet sich, für eine ausreichende und zuverlässige Überwachung der Mietsache vom Eintreffen bei ihm bis zum Abtransport tagsüber und insbesondere zur Nachtzeit Sorge zu tragen und eine entsprechende Versicherung für Diebstahl, Schadenseintritte und ähnliches, in einer von der Vermieterin vorgegebenen Höhe abzuschließen.
3. Die während der Nutzungszeit auflaufenden Betriebskosten wie Strom-, Wasserverbrauch u.ä. trägt der Mieter.
4. Der Mieter darf das montierte Objekt nicht in Betrieb nehmen, bevor es von der Vermieterin schriftlich freigegeben wird.
5. Versicherung der Mietsache gegen Elementarschäden ist Sache des Mieters.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Mieter hat die Mietsache unmittelbar nach Übernahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen, offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von vier Tagen schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassensfall gilt die Mietsache als vertragsgemäß geliefert und übernommen.
2. Für den Fall der umgehend zu erhebenden Mängelrüge leistet die Vermieterin Gewähr nach seiner Wahl durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch der gelieferten Ware, wobei der Mieter verpflichtet ist, der Vermieterin schriftlich eine angemessene Frist für die genannten Massnahmen einzuräumen. Für den Fall, dass diese Massnahmen fehlschlagen, kann der Mieter nach seiner Wahl Herabsetzung der Miete oder Rückgängigmachung des Mietvertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, stehen dem Mieter jedoch keine Rücktrittsrechte zu.
Der Mieter ist zur ordnungsgemässen Zurückstellung des Mietgegenstandes verpflichtet.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung der Vermieterin für Schäden wird ausgeschlossen, sofern nicht diese Schäden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurden, ebenso die Haftung für einen entgangenen Gewinn sowie Betriebsstörungen Letzteres mit Ausnahme der vorsätzlichen Herbeiführung dieses Schadens. Ein Verschulden der Vermieterin ist vom Mieter nachzuweisen.
2. Für die vom Mieter oder vom Betreiber gestellten Arbeitskräfte übernimmt die Vermieterin keine Haftung für Arbeitnehmeransprüche jedweder Art (inkl. Ansprüche aus Unfällen und ihren Folgen). Dies gilt nicht, soweit abweichend von § 3, Artikel 2 der AGB diese Arbeitskräfte für die Montage des vermieteten Materials tätig werden und die Montage als Pflicht der Vermieterin vertraglich vereinbart wurde.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Zwischen den Vertragsparteien wird die Anwendung des österreichischen Rechtes auf den gegenständlichen Vertrag ausdrücklich vereinbart. Der Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Zahlung und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin in A-4600 Wels. Die Vermieterin ist berechtigt, den Mieter auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel ist diese durch eine neue dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamkeitsklausel am nächsten kommenden zu ersetzen.